Ordnung des Gemeinschaftsbunds der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland

I. Vorbemerkung

Der Gemeinschaftsbund wurde von der Evangelisch-methodistischen Kirche gegründet, um Menschen, die mit veränderten sexualethischen Richtlinien der Kirche in Gewissensnöte kommen, eine geistliche Heimat in ihrer Kirche zu geben. Zu einer solchen Glaubensüberzeugung gehören Aussagen zu verschiedenen theologischen Fragen auch über die sexualethischen Aussagen hinaus.
Die folgenden Formulierungen sind eine bestimmte Interpretation der gemeinsamen Lehrgrundlagen der Evangelisch-methodistischen Kirche.

II. Theologische Grundlagen

Diese befinden sich in einem eigenen Dokument.

III. Organisation

1. Name „Gemeinschaftsbund“

Das Wort „Gemeinschaft“ beschreibt etwas *Verbindendes*, das sowohl innerhalb des Gemeinschaftsbunds als auch zur Gesamtkirche hin gilt. Es handelt sich um eine Gemeinschaft von Gemeinden, Bezirken und einzelnen Mitgliedern unserer Kirche. Der Name „Gemeinschaftsbund“ ist zudem in vielen Gegenden Deutschlands in gutem Sinne positiv konservativ besetzt. Dieser Name, der eher theologisch neutral ist, polarisiert nicht, weil er anderen nicht Glaubensgüter abspricht. Das Wort „Bund“ ist eine sprachliche Abkürzung des Wortes „Verbund“, wie es vom Runden Tisch empfohlen wurde, und beschreibt die organisatorische Form dieser Gemeinschaft. Der Zusatz „der EmK“ macht deutlich, dass sich der Gemeinschaftsbund als Teil der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland versteht.

2. Zugehörigkeit

2.1 Der Gemeinschaftsbund ist offen für alle, die ihm angehören wollen und seine Theologischen Grundlagen bejahen: Einzelpersonen (und damit Gemeindekreise), Gemeinden und Bezirke können zum Gemeinschaftsbund gehören. Für Zugehörigkeit und Mitwirkung im Gemeinschaftsbund gelten die vergleichbaren Regelungen aus der VLO der EmK (z. B. Stimmrecht).
[VLO = »Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche]

2.2 Den Gemeinden und Bezirken wird empfohlen, sich mit der Möglichkeit des Beitritts zum Gemeinschaftsbund und den damit verbundenen Fragen zu befassen. Gemeinden und Bezirke sind nicht dazu verpflichtet, eine Abstimmung über den Beitritt/Nichtbeitritt zum Gemeinschafsbund durchzuführen.
Eine Abstimmung über den möglichen Beitritt einer Gemeinde oder eines Bezirks findet statt, wenn mindestens 20 Prozent der Kirchenglieder einer Gemeinde oder eines Bezirks dies wünschen.
Über den Beitritt eines Bezirks zum Gemeinschaftsbund entscheidet eine ordentlich einberufene Bezirksversammlung unter der Leitung des Superintendenten/der Superintendentin.
Die Abstimmung erfolgt schriftlich. Für den Beitritt ist eine deutliche Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Kirchenglieder anzustreben. Das verantwortliche Gremium legt im Vorfeld der Abstimmung die erforderliche Mehrheit fest.
Das Ergebnis soll für mindestens vier Jahre Gültigkeit besitzen.
Die Zustimmung zu den Theologischen Grundlagen des Gemeinschaftsbunds ist als mehrheitlicher Ausdruck der Glaubensüberzeugungen der Gemeinde/des Bezirks zu verstehen, nicht als für einzelne im Glauben und Reden verbindlicher Bekenntnistext.
Will eine Gemeinde oder ein Bezirk den Gemein-

© 2022 Evangelisch-methodistische Kirche | Referat für Öffentlichkeitsarbeit | Dielmannstraße 26 | 60599 Frankfurt am Main | oeffentlichkeitsarbeit@emk.de

schaftsbund wieder verlassen, gilt das analoge Verfahren.

2.3 Auch Personen, die nicht Mitglied der EmK sind, können dem Gemeinschaftsbund beitreten. Sie besitzen jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht und können den Gemeinschaftsbund nicht in EmK-Gremien vertreten.

3. Vernetzung

Der Gemeinschaftsbund führt eigene Veranstaltungen und Freizeiten durch, um dem Bedürfnis nach der Begegnung mit Gleichgesinnten gerecht zu werden. Dies betrifft auch besondere Treffen für bestimmte Alters- oder soziale Gruppen sowie Pastoren und Pastorinnen. Damit geschehen Zurüstung und Ermutigung sowie Vernetzung miteinander und mit der Gesamtkirche. Solche Treffen können auch auf regionaler Ebene erfolgen und alle, die zum Gemeinschaftsbund gehören erreichen. Hier kann die Glaubensfarbe gelebt und weiterentwickelt werden.
Durch diese Treffen, durch Schulungen, Publikationen, Anschreiben und eine eigene Internetpräsenz können Informationen des Gemeinschaftsbunds weitergegeben und eingeholt werden. Auch ein aufzubauendes Gebetsnetz dient der persönlichen Stärkung und der Stärkung des Gemeinschaftsbunds.

4. Leitung

Der Gemeinschaftsbund bildet eine Mitgliederversammlung. Diese kann aus Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden und Bezirken und anderen Gruppen innerhalb des Bundes sowie aus Einzelpersonen bestehen.
Sie wählt ein Leitungsgremium mit einem Leiter/einer Leiterin. Die Leitung des Gemeinschaftsbunds betet und sorgt in Zusammenarbeit mit den Kabinetten für eine angemessene geistliche Betreuung der Personen und Gemeinden des Gemeinschaftsbunds.
Der Gemeinschaftsbund kann Leitungsstrukturen auf Regionsebene bilden (Regionalleitung).

5. Operative Arbeit

Der Gemeinschaftsbund braucht personelle Möglichkeiten, um die Vernetzung aufzubauen, und fernerhin ein Sekretariat, eine Finanzverwaltung und eine Öffentlichkeitsarbeit für seine eigenen Veranstaltungen und seine inhaltlichen Anliegen.

6. Einbindung in die Gesamtkirche

6.1 Der Gemeinschaftsbund steht zur Stärkung der Einheit der Kirche, indem er seine Glaubensfarbe aktiv in die EmK einbringt.

6.2 Er sieht sich nicht als eigene Kirche, sondern als Teil der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland.

6.3 Der Gemeinschaftsbund ist auf allen Ebenen präsent und wirkt dort mit: Zentralkonferenz, Jährliche Konferenz, Regionen und ggf. Bezirke und Gemeinden. Einladungen zu den Veranstaltungen des Gemeinschaftsbunds gehen an die Gesamtkirche; gesamtkirchliche Angebote werden im Gemeinschaftsbund kommuniziert.

6.4 Mindestens für die Zeit des Aufbaus des Gemeinschaftsbunds soll eine Vertretung im Kirchenvorstand und dauerhaft in den Konferenzverwaltungsräten gewährleistet sein.

6.5 Der Gemeinschaftsbund darf die Medien der Kirche in derselben Weise wie die kirchlichen Werke zur Veröffentlichung nutzen.

6.6 Die Konferenzen unterstützen den Aufbau des Gemeinschaftsbunds, indem sie helfen, personelle Ressourcen zu erschließen. Wenn der Gemeinschaftsbund entstanden ist, wird konkret über eine Mischfinanzierung (Eigenmittel des Gemeinschaftsbunds; Beteiligung der Konferenzen) gesprochen.

6.7 Der Gemeinschaftsbund kann eigene Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche anbieten, die mit den Kinder- und Jugendwerken vernetzt sind. Ebenso kann sich der Gemeinschaftsbund an den Veranstaltungen der Kinder- und Jugendwerke beteiligen.

6.8 Alle Jährlichen Konferenzen werben dafür und achten darauf, dass auch Geschwister aus dem Gemeinschaftsbund als ZK-Delegierte zur Wahl stehen. Die Vorschlagsausschüsse der Konferenzen werben dafür und achten darauf, dass auch Mitglieder des Gemeinschaftsbunds zur Wahl stehen für die Kommission für Ordinierte Dienste.

6.9 Der Gemeinschaftsbund ist gegenüber den Jährlichen Konferenzen und der Zentralkonferenz berichtspflichtig.

6.10 Für den hauptamtlichen Dienst, insbesondere im Bereich des Gemeinschaftsbunds, kann der Gemeinschaftsbund Personen vorschlagen. Das Votum der Leitung des Gemeinschaftsbunds kann bei Personalfragen in die jeweilige Kommission für ordinierte Dienste eingebracht werden.

6.11 Dienstzuweisungen geschehen durch den Bischof und das Kabinett. Die Theologische Grundlage des Gemeinschaftsbunds wird dabei berücksichtigt. Bei geplanten Dienstzuweisungen an Gemeinden des Gemeinschaftsbunds wird die Leitung des Gemeinschaftsbunds einbezogen.

Verabschiedet von der außerordentlichen Zentralkonferenz Deutschland der Evangelisch-methodistischen Kirche
Chemnitz, am 25. November 2022
(Endredigierte Fassung – Stand 23. Dezember 2022)

© 2022 Evangelisch-methodistische Kirche | Referat für Öffentlichkeitsarbeit | Dielmannstraße 26 | 60599 Frankfurt am Main | oeffentlichkeitsarbeit@emk.de